

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 20 / 2012
Erscheinungstag: 06. Juli 2012



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 160
2. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 162
3. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 02.07.2012 S. 164

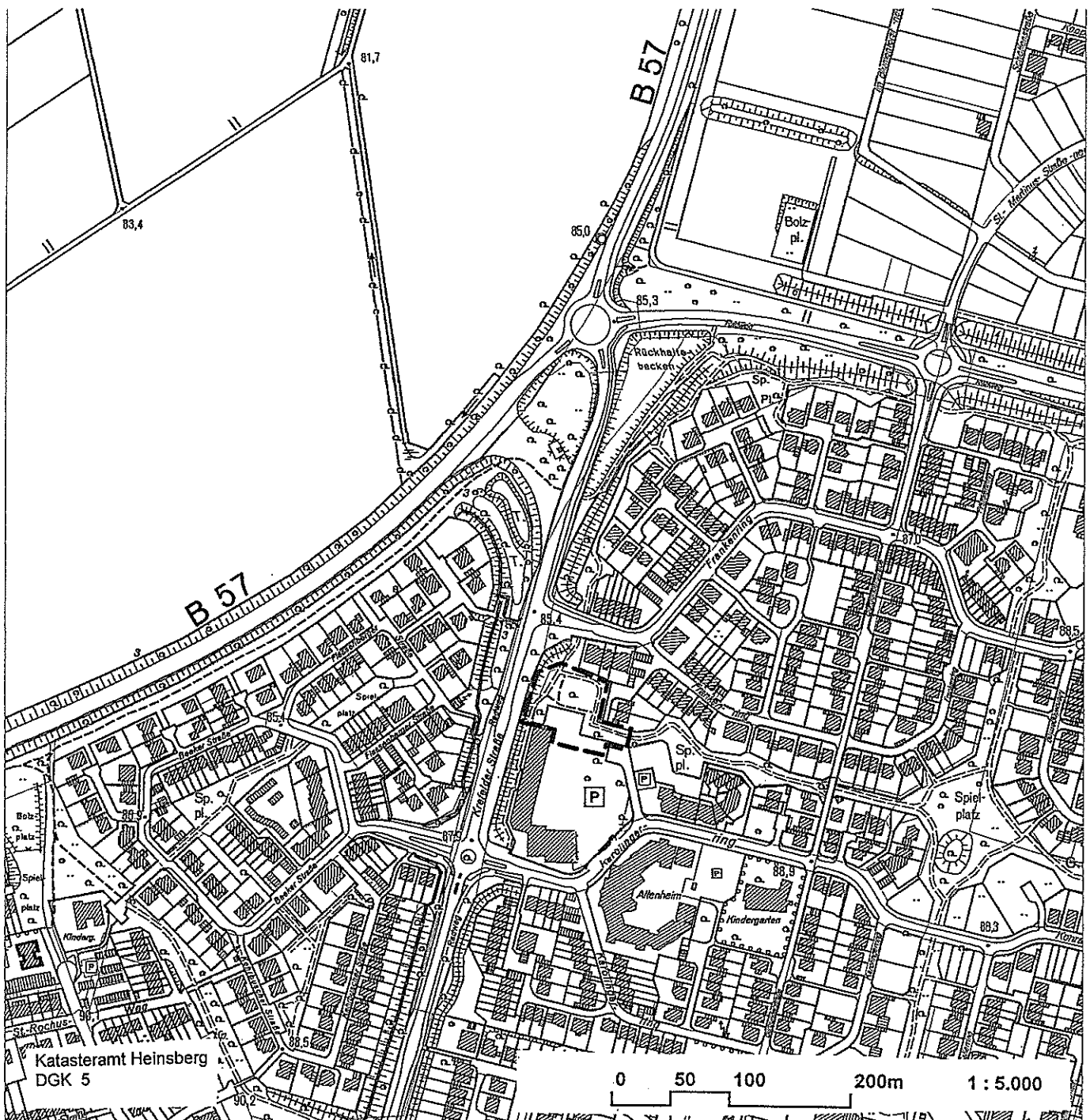
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

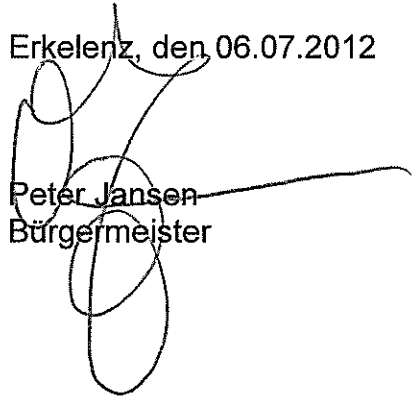
Bauleitplan: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Sondergebiet Karolingerring)
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 17.07.2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ mit dem Ziel der Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters zur Sicherung der Nahversorgung geschaffen werden.

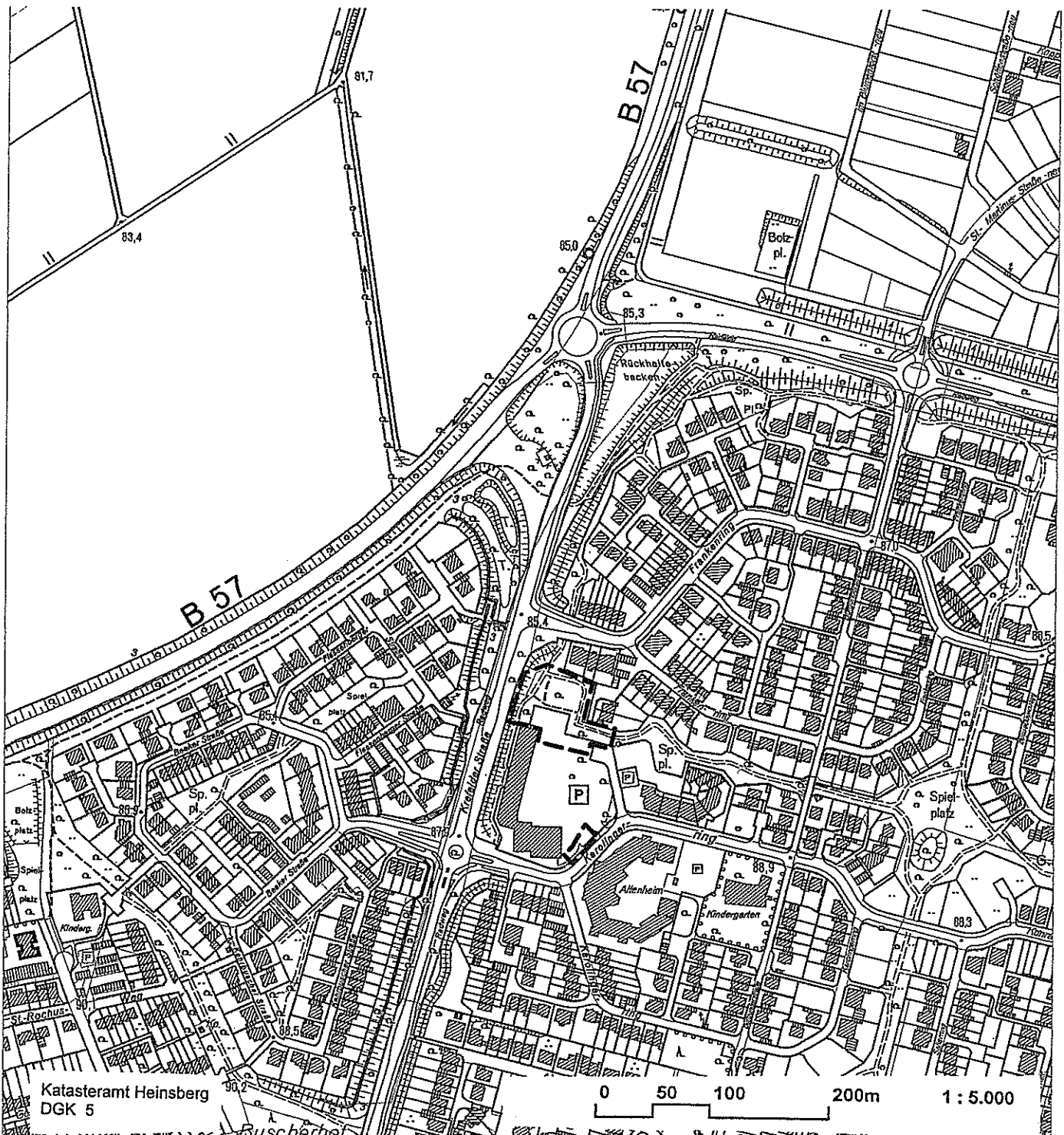
Erkelenz, den 06.07.2012



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 17.07.2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Sicherstellung der Nahversorgung in Erkelenz-Nord und angrenzender Wohngebiete im Versorgungsbereich.

Der Vorhabenträger beabsichtigt anstelle eines bisher geplanten Getränkemarktes die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.500 m².

Erkelenz, den 06.07.2012


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 02.07.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV NRW, S. 561) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.06.2012 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Termin

Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Leckeres Weihnachten“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 02.12.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4 In-/Außer- Kraft – Treten

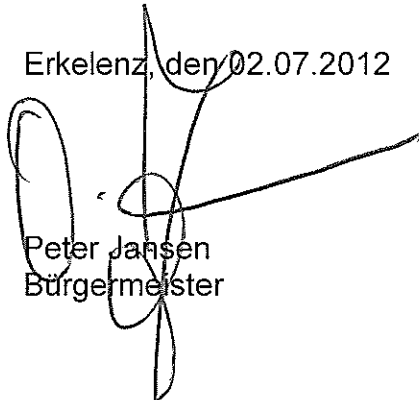
Diese Verordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft und am 03.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 02.07.2012



Peter Jansen
Bürgermeister